# SATZUNG der STADT HORNBERG (Ortenaukreis)

# über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Vorderes Reichenbachtal"

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I. S. 2378/2409) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533/534) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, berichtigte Seite 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 15. Juni 1994 die

## 3. Änderung des Bebauungsplanes "Vorderes Reichenbachtal"

als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist am 12.02.1969 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung wurde am 24.08.1971 genehmigt.

Die 2. Änderung wurde am 29.08.1973 genehmigt.

#### § 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind planungsrechtliche Festsetzungen im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes sowie der Geltungsbereich.

## § 2 Inhalt der Änderung

## 1. Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs werden im östlichen Teil geringfügig abgeändert und dem Verlauf von vorhandenen Grundstücksgrenzen angepaßt. Im westlichen Teil wird ein Teilbereich herausgenommen und in den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Poststraße" übernommen.

#### 2. Zeichnerische Festsetzungen

- 2.1 Die bisher als Reines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen werden nunmehr als Allgemeines Wohngebiet -WA- festgesetzt.
- 2.2 Im südlich der Reichenbacher Straße und östlich des Flurstücks Nr. 674 gelegenen Baugebiet wird die zulässige Bauweise um terrassierte Hangbebauung erweitert.
- 2.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden teilweise ergänzt und durch Neufestsetzungen von Baulinien und Baugrenzen geringfügig verändert.

- 2.4 Auf die Festsetzung von Garagenflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird verzichtet.
- 3. Textliche Festsetzungen
- 3.1 Die Rechtsgrundlagen in Teil A werden durch die derzeit geltenden Fassungen ersetzt.
- 3.2 Teil B der textlichen Festsetzungen erhält eine überarbeitete Fassung, die aufgrund der geänderten zeichnerischen Festsetzungen und der neuen Rechtsgrundlagen notwendig wird.

# § 3 Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) Zeichnerischer Teil in neugezeichneter und geänderter Fassung vom Mai 1992
- b) Textlicher Teil in überarbeiteter Fassung
- c) Übrige Bestandteile des Bebauungsplans vom 12.02.1969 mit 1. Änderung vom 24.08.1971 und 2. Änderung vom 29.08.1973 sowie 3. Änderung vom 15.06.1994.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwider handelt.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornberg, 15. Juni 1994

Stadt Hornberg

Thomas Schwertel Bürgermeister Vorstehende Satzung war in der Zeit vom 17. März 1995 bis einschließlich 23. März 1995 an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1, 78132 Hornberg öffentlich angeschlagen.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 16. März 1995 hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am 24. März 1995 in Kraft getreten.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemO wurde die Satzung heute der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hornberg, 24. März 1995

Thomas Schwertel Bürgermeister